



FORUM FÜR FACHFRAGEN
FORUM FOR EXPERT DEBATES

STELLUNGNAHME

des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

vom 7. Oktober 2019

zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens

Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Punkte, die aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe besondere Relevanz haben.

Zu einzelnen Vorschriften

§ 58a StPO

Das Institut begrüßt ausdrücklich, dass die derzeitige Sollvorschrift zur Aufzeichnung von Vernehmungen in Bild und Ton hinsichtlich der Straftatbestände der Sexualdelikte (§§ 174 bis 184j StGB) als Mussvorschrift gefasst werden soll, um die in der Praxis feststellbaren Vollzugsdefizite zu beheben und zu einer konsequenteren Umsetzung zu führen. Zu überlegen ist aber aus Sicht des Instituts, ob nicht vielmehr alle in § 255a Abs. 2 StPO aufgeführten Straftatbestände hiervon umfasst sein sollten, wenn zur Tatzeit Minderjährige betroffen sind.

Eine verbindlichere Umsetzung ist aus Gründen des Opferschutzes elementar. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass durch eine frühe audiovisuelle Zeugenvernehmung sichergestellt werden kann, dass dem/der Betroffenen der Weg zu professioneller Hilfe – insbesondere Traumatherapie – nicht aus Strafverfolgungsinteressen (Besorgnis der Verfälschung von Aussagen) bis zum Abschluss des Strafverfahrens versperrt bleibt.

Da es aber auch Fälle geben kann, in denen es gerade nicht den schutzwürdigen Interessen des Opfers entspricht, dass die Vernehmung aufgezeichnet wird, begrüßt das Institut die weiterhin geltenden Voraussetzungen „nach Würdigung der maßgeblichen Umstände“ und „wenn damit die schutzwürdigen Interessen [...] besser gewahrt werden können“. Da damit aber die auch bislang bereits geltenden Voraussetzungen zu prüfen sind, muss sich in der Praxis erweisen, ob die Umstrukturierung von einer „Soll“- in eine „Muss“-Verpflichtung tatsächlich zu der gewünschten deutlich stärkeren Anwendung der Vorschrift führt.

Des Weiteren dürfen wir darauf hinweisen, dass die Voraussetzung, wonach der/die Zeuge/Zeugin der Bild-Ton-Aufzeichnung vor der Vernehmung zugestimmt haben muss, missverständlich ist, da hiermit zugleich die Zustimmung zur Verwendung der Bild-Ton-Aufzeichnung in der Hauptverhandlung erteilt wird. Es wird in der Praxis von großer Bedeutung sein, dass der/die Betroffene an dieser Stelle diesbezüglich ausreichend aufgeklärt wird, ebenso über die weitere Verarbeitung der audiovisuell gespeicherten Daten. Insbesondere ist bei Kindern und Jugendlichen darauf zu achten, dass diese in der Lage sind, Sinn und Zweck der audiovisuellen Zeugenvernehmung und die Reichweite ihrer Zustimmung zu verstehen und auch genau zu prüfen, ob die Einwilligungsfähigkeit des/der Minderjährigen selbst im konkreten Fall zu bejahen ist bzw inwieweit hier die Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin erforderlich ist.

Ein weiterer wichtiger Punkt in der Praxis ist aus fachlicher Sicht, welche/r Richter/in die audiovisuelle Vernehmung durchführt. Entsprechende Schulung und Erfahrung sowie besondere Sensibilität der vernehmenden Richter/innen wird als grundlegend anzusehen sein.

Zukünftig wäre wünschenswert, zu überlegen, ob/inwiefern die audiovisuelle Aufzeichnung der strafrechtlichen Zeugenvernehmung auch im familiengerichtlichen Verfahren genutzt werden könnte, um dem/der betroffenen Minderjährigen Mehrfach-Aussagen vor Gericht zu ersparen.

§ 481 StPO

Es erscheint insbesondere aus Gründen des Kinderschutzes sinnvoll, dass auch die Führungsaufsichtsstellen – wie bislang die Bewährungshelfer/innen – die Möglichkeit erhalten sollen, in Eilfällen zur Abwehr einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut Informationen an die Polizei weiterzugeben. Die Dringlichkeit der Gefahr als Voraussetzung entfällt, was ebenfalls positiv zu sehen ist.

Aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe ist es gerade in Fällen sexuellen Missbrauchs von grundlegender Bedeutung für den Kinderschutz, unmittelbar die Informationen zu erhalten, die für die Gefährdungseinschätzung und Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich sind. Die geplante Regelung sieht die Weitergabe entsprechender Informationen, die Bewährungshelfer/inne/n und Führungsaufsichtsstellen vorliegen, zur Gefahrenabwehr in Eilfällen an Polizeibehörden vor. Zur Erfüllung des Schutzauftrags ist daher unabdingbar, dass die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStrA) konsequente Umsetzung erfährt, damit die Informationen durch

die Polizeibehörden auch an die Kinder- und Jugendhilfe weitergegeben werden. Zu denken ist darüber hinaus an die Schaffung einer direkten Übermittlungsbefugnis für die Weitergabe entsprechender Informationen durch Bewährungshelfer/innen bzw Führungsaufsichtsstellen an die für die Wahrnehmung des Schutzauftrags zuständige Stelle im Jugendamt.